AG Hof, Beschluss v. 23.12.2021 – 2 Cs 1950 Js 17450/21

Titel:

Ablehnung eines Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung im Steuerstrafverfahren

Normenkette:

StPO § 140 Abs. 2

Schlagworte:

Pflichtverteidigung, Steuerstrafverfahren, Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

Rechtsmittelinstanz:

LG Hof, Beschluss vom 14.01.2022 – 4 Qs 5/22

Tenor

Der Antrag des Angeschuldigten…, ihm einen Pflichtverteidiger zu bestellen, wird abgelehnt.

Gründe

1
Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Insbesondere ist die Mitwirkung eines Verteidigers auch nicht wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass sich der Angeschuldigte nicht selbst verteidigen kann.